

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Eilffte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Es kan aber diß Laster auff unterschiedliche weiß begangen werden / als da einer sich wider die Römische Keyserliche Majestät / oder seine ordentliche von Gott vorgesezte Obrigkeit aufflehnet / wider dieselbe mit andern Verbündnuß macht / Auffruhr erwecket / den Friden seines Vaterlands zerstöret / den offenen Feinden seines Vaterlands Rath / Hülff und Fürschub thut / Beräthterey treibt / sich für ein Herrn und Obrigkeit / die Er nicht ist / auffwirfft / böse Buben / welche ihrer begangenen Mißhandlung halben zum Tod verurtheilt / oder denselben verwürckt / mit Gewalt / auß der Oberkeit Berwahrsame ledig macht / 2c.

Wer dise und dergleichen Stück vorseztlicher / muthwilliger und boßhafftiger weiß / in Unfern Fürstenthumen und Landen begehet / und dessen beständig / bekandlich / oder warhafftig überzüget wird / der ist als ein Ubelthäter / so sich an Weltlicher Majestät gröblich vergriffen / an Leib und Leben unnachlässig zu straffen. Und mögen Unsere Malefiz Richter / nach gestalt der Verbrechung / die Lebensstraff / in disem Laster / wol schärfffen / also / daß sie bey der Straff des Enthauptens nicht verbleiben / sonder noch schärfffer straffen / als das Biertheilen / mit Pferden von einander reißen / greiffen mit glüenden Zangen / oder andere dergleichen Pönen zuerkennen Macht haben / und wollen Wir Uns auch die Confiscation über jetzt gesezte Straff vorbehalten haben.

Der Fülffte Titul.

Von Straff der falschen Münzer.

Dieweil / vermög Keyser Karls des fünfften / peinlicher Halsgerichtsordnung / die Münz in dreyerley weiß gefälscht werden kan / als erstlich: wann einer betrüglicher weiß / eines andern Gepräg darauff schlägt / zum andern / wann einer unrecht Metall darzu setzt / und zum dritten / so einer der Münz ihre rechte schwere gefährlich benimmet / So wollen Wir / daß all die jenige / so

so etwas dergleichen in Unsern Fürstenthumm- und Landen be-
gehen / nach des H. Reichs Ordnungen gestrafft werden. Als
nemlichen / welche falsche Münz machen / zeigen / oder diesel-
bige falsche Münz austwechseln / oder sonst zu sich bringen /
und widerum gefährlich und böshafftiglich / dem Nächsten zu
Nachtheil / wissentlich aufgeben / die sollen Unsere Richter /
nach Gewonheit und Satzung der Rechten / mit dem Feuer vom
Leben zum Tod / zu straffen verurtheilen. Es sollen auch die
jenige / so ihre Häuser zu solchen falschen Münzen wissentlich
leyhen / dieselbe damit verwürckt haben.

§. I.

Welcher aber der Münz / ihre rechte schwere / gefähr-
licher weiß / benimmt / der soll gefänglich eingelegt / und nach
Beschaffenheit des Verbrechens / an Leib / Leben / Ehr oder
Gut gestrafft werden.

§. II.

Wer auch zu solchen unrechten Münzen wissentlich
Rath oder Fürschub thun / oder da er das erfahren / Uns oder
Unsern Beambten / nicht also bald gebühlich anbringen / son-
dern gefährlicher weiß verschweigen würde / der soll mit gleicher
Straff angesehen werden.

Der Zwölffte Titul.

Von Straff derjenigen / so falsche Brieff und Sigel
machen / oder Maß / Waag / und anders verfälschen.

Welche falsche Siegel / Brieff / Instrument /
Urbar / Renth / Zinsbücher / Register / oder andere
falsche Brieff machen / die sollen an Leib oder Leben /
nach dem die Fälschung viel oder wenig / böshafftig
und schädlich beschicht / nach gestalten Umständen / gestrafft
werden.

§. I.

Gleicher gestalt / welcher bößlicher gefährlicher weiß /
Maß / Waag / Gewicht / Specerey oder andere Kauffmann-
schafft / fälschet / und die für gerecht gebraucht / und aufgibt /
der soll zu peinlicher Straff angenommen / des Lands verwisen /
oder an seinem Leib / als mit Ruthen aufhawen / oder derglei-
chen /